

R-108-18

Beschluss

vom 26. Oktober 2018

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Anand Pazhenkottil, Davide Loss,
jur. Sekretär Tobias Kazik

In Sachen

1. **A.,**
2. **B.,**

Rekurrierende

gegen

Römisch-katholische Kirchengemeinde C.,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
www.zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Am 12. Mai 2018 wurde in der Zeitung «[...]» die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. vom [...] publiziert. Diese wurde in der Folge zusätzlich in der Ausgabe [...] des *forum* Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich veröffentlicht. Mit der Einladung wurden die Traktanden «Genehmigung der Rechnung 2017», «Genehmigung eines Projektkredites Sanierung Kirche [...]», «Wahlen» und «Allfälliges» bekanntgegeben.

B.

Am [...] führte die Römisch-katholische Kirchgemeinde C. die Kirchgemeindeversammlung durch. U.a. lehnte die Kirchgemeindeversammlung die Wiederwahl von D. als Pfarreibeauftragter der Pfarrei [...] mit 35:31 Stimmen in geheimer Wahl ab (act. 7/4, pag. 473 f.).

C.

Mit Eingabe vom 21. Juni 2018 (Datum Poststempel) erhoben A. und B. Stimmrechtsrekurs an die Rekurskommission und beantragten, den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom [...] betreffend die Wahl des Pfarreibeauftragten der Pfarrei [...] für ungültig zu erklären und diese neu anzusetzen mit der Auflage, dass die Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. im Vorfeld ganzheitlich über die ihr bekannten Hintergründe und die Konsequenzen bei einer Nichtwahl hinweise. Zur Begründung machten sie im Wesentlichen geltend, dass die Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. ihre Wahlempfehlung nicht bekanntgegeben habe und bekannte Vorbehalte gegen den amtierenden Pfarreibeauftragten nicht geklärt habe. Schliesslich habe diese nicht darauf hingewiesen, dass der amtierende Gemeindeleiter kurz vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters stehe.

D.

Mit Vernehmlassung vom 9. Juli 2018 beantragte die Römisch-katholische Kirchgemeinde C. die Abweisung des Rekurses. Diese Eingabe wurde A. und B. zur Kenntnisnahme zugestellt.

Erwägungen:

1.

1.1 Gemäss § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement, LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10). Gemäss Art. 47 lit. d KO können Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft und der Kirchgemeinden, die das Initiativ- das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden verletzen, mit Rekurs angefochten werden.

1.2 Gemäss § 9 Organisationsreglement findet auf das Rekursverfahren die KO Anwendung. Gemäss Art. 6 KO wendet die Römisch-katholische Körperschaft das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

1.3 Mit dem Stimmrechtsrekurs können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG).

Der Rekurs richtet sich gegen Durchführungshandlungen der Rekursgegnerin im Zusammenhang mit der Kirchgemeindeversammlung vom [...]. Dagegen steht der Stimmrechtsrekurs grundsätzlich offen.

1.4 In Stimmrechtssachen steht die Rekurslegitimation jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG). Nach der Rechtsprechung sowie nach herrschender Lehre reicht das Stimmrecht für die betreffende Körperschaft zur Rechtsmittelberechtigung aus (BGE 121 I 252, 255; HILLER, Die Stimmrechtsbeschwerde, Diss. Zürich 1990, S. 260 ff., insbesondere S. 265).

Die Rekurrierenden sind Mitglieder und Stimmberechtigte der Römisch-katholischen Kirchgemeinde [...] und daher zum Stimmrechtsrekurs gegen das Wahl- und Abstimmungsergebnis der fraglichen Kirchgemeindeversammlung grundsätzlich legitimiert.

1.5

1.5.1 Gemäss § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG setzt der Stimmrechtsrekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

Die in § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG verankerte Rügepflicht stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Handelns nach Treu und Glauben dar. Sinn und Zweck der in § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG verankerten Rügepflicht liegt darin, dass Personen, die mit der Handhabung von Verfahrensvorschriften an Gemeindeversammlungen nicht einverstanden sind, dies umgehend kundtun müssen, sofern es ihnen zumutbar ist. Verletzungen von Verfahrensvorschriften sollen sofort gerügt werden, damit sie noch vor der Abstimmung behoben werden können und diese nicht wiederholt zu werden braucht. Bleibt der Stimmberechtigte zunächst untätig, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten oder zumutbar war, so handelt er rechtsmissbräuchlich und verwirkt so das Recht auf Anfechtung des Abstimmungsergebnisses. Denn es wäre stossend, wenn eine stimmberechtigte Person wegen eines Mangels, den sie zunächst widerspruchslos hingenommen hat, hinterher die Abstimmung, deren Ergebnis den gehegten Erwartungen nicht entspricht, anfechten könnte. Nach der Abstimmung kann grundsätzlich nur noch gerügt werden, diese sei nicht korrekt durchgeführt oder das Ergebnis sei unrichtig ermittelt worden (BGE 121 I 1, E. 3b; BGE 106 IA 197, E. 2c; BGE 101 IA 238, E. 3; KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in: ZBI 83/1982, S. 2 ff., insbesondere S. 41; KÄLIN, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl., Bern 1994, S. 354). Diesem Zweck dienen auch die in Stimmrechtssachen kurzen Rechtsmittelfristen.

Von vorneherein nicht unter die Rügepflicht von § 151a Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (aGG; am 1. Januar 2018 ausser Kraft gesetzt und in § 21a Abs. 2 VRG überführt) fällt die angebliche Irreführung der Stimmberechtigten durch falsche Information seitens der Behörden (Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute [Hrsg.], Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Wädenswil 2011, N. 5.4 zu § 151a aGG; vgl. auch THALMANN, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000, N. 4.2.1 zu § 151 aGG).

1.5.2 Die Rekurrierenden machen geltend, die Rekursgegnerin habe den Stimmberechtigten wichtige Hintergrundinformationen über die Wahl des Pfarreibeauftragten der Gemeinde C. vorenthalten. So habe die Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. die Schwierigkeiten zwischen dem neuen Priester und dem amtierenden Gemeindeleiter (recte: Pfarreibeauftragten) nach der Neuregelung der Aufgabenteilung gekannt, diese aber anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] verschwiegen. Auch habe sie es unterlassen, anlässlich der fraglichen Kirchgemeindeversammlung darauf hinzuweisen, dass der bisherige Pfarreibeauftragte, D., drei Jahre vor Erreichung des Rentenalters stehe (act. 1, S. 1).

1.5.3 Aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom [...] ergibt sich, dass die Rekurrierenden zu keiner Zeit je Verfahrensvorschriften beanstandeten oder sonstige Mängel monierten. So verlangten sie von der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde

C. insbesondere anlässlich der Behandlung des Traktandums «Wahlen» keinerlei weitergehende Hintergrundinformationen zur Person des amtierenden Pfarreibeauftragten der Pfarrei C. und der sich ergebenden Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Priester madagassischer Herkunft (act. 7/4, pag. 472 f.).

Es wäre für die Rekurrierenden ohne weiteres zumutbar gewesen, an Ort und Stelle die unterbliebene Information seitens der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. zu rügen, zumal sie aufgrund der unterbliebenen Diskussion zu diesem Traktandum vorhersehen mussten, dass diesbezüglich namentlich keine weitergehenden Informationen bekanntgegeben würden. In dieser Hinsicht traf sie eine Rügepflicht.

Die Rekurrierenden unterliessen aber bezüglich der von ihnen in der Rekursschrift gerügten unterbliebenen Informationen über die Hintergründe des amtierenden Pfarreibeauftragten der Pfarrei [...] eine Rüge anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...]. Damit sind sie ihrer Rügepflicht nach § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG nicht nachgekommen.

1.5.4 Mangels Rüge der von den Rekurrierenden vorgebrachten Verletzungen von Verfahrensvorschriften anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] sind die Rekurrierenden zum Stimmrechtsrekurs nicht legitimiert.

1.6 Da die Rekurrierenden zum Rekurs nicht legitimiert sind, mangelt es an der Sachurteilsvoraussetzung von § 21a Abs. 2 VRG und es ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

2.

2.1 Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass dem Rechtsmittel auch materiell kein Erfolg beschieden gewesen wäre (wenn darauf einzutreten gewesen wäre), wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

2.2 Gemäss Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) schützt die Garantie der politischen Rechte – insbesondere der Wahl- und Abstimmungsfreiheit – die freie Willensbildung der Stimmberechtigten und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Freiheit der Meinungsbildung schliesst grundsätzlich jede direkte Einflussnahme der Behörden aus, welche geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmbürger im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen (BGE 114 IA 432, E. 4a; 113 IA 295, E. 3b; 112 IA 335, E. 4b, mit Hinweisen). Eine solche unerlaubte Beeinflussung liegt etwa dann vor, wenn die Behörde, die zu einer Sachabstimmung amtliche Erläuterungen verfasst, ihre Pflicht zu objektiver Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert (BGE 114 IA 432, E. 3a; BGE 112 IA

335, E. 4b, mit Hinweisen). Zum sich aus der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ergebenden Gebot der Sachlichkeit gehört auch eine unmissverständliche Abstimmungsfrage; Bedingungen, Suggestivfragen etc. sind in jedem Fall unzulässig (PICENONI, Die Kassation von Volkswahlen und Volksabstimmungen in Bund, Kantonen und Gemeinden, Diss. Aarau 1945, S. 46 f.).

Im Kanton Zürich sollen staatliche Organe gemäss § 6 Abs. 3 GPR sachlich und verhältnismässig informieren. Dazu gehört insbesondere auch eine sachliche, transparente, verhältnismässige und faire Information durch die Behörden (Gemeindeamt des Kantons Zürich, Handbuch zur Gesetzgebung über die politischen Rechte, 3. Aufl., Zürich 2018, S. 40). Die Darstellung einer Sachvorlage kann auch dann gegen die verfassungsrechtlich gebotene Abstimmungsfreiheit des einzelnen Stimmbürgers verstossen, wenn die Behörde in den offiziellen Abstimmungserläuterungen unvollständig informiert. An das Erfordernis der Vollständigkeit sind generell hohe Anforderungen zu stellen, denn eine lückenhafte Information durch die Behörde kann das Abstimmungsergebnis verfälschen (DECURTINS, Die rechtliche Stellung der Behörde im Abstimmungskampf, Diss. Freiburg 1992, S. 197).

2.3 Einflüsse durch Private auf die politische Willensbildung können ebenfalls unzulässige Einwirkungen in die Wahl- und Abstimmungsfreiheit darstellen (HANGARTNER/KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N. 2594 und N. 2670 ff.; HILLER, a.a.O., S. 190 ff.; BESSON, Behördliche Information vor Volksabstimmungen, Bern 2003, S. 362). Dies ist namentlich dann der Fall, wenn in einem so späten Zeitpunkt mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben in den Abstimmungskampf eingegriffen wird, dass es den Stimmberechtigten nach den Umständen nicht mehr möglich ist, aus anderen Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu gewinnen. Eine Verletzung der freien Meinungs- und Willensbildung – und somit der Wahl und Abstimmungsfreiheit nach Art. 34 Abs. 2 BV – liegt unter anderem dann vor, wenn eine neue, falsche oder irreführende, bisher nicht diskutierte Tatsache behauptet wird, die geeignet ist, die Willensbildung zu beeinflussen und diese kurz vor dem Abstimmungstermin veröffentlicht wird (WIDMER, Wahl- und Abstimmungsfreiheit, Diss. Zürich 1989, S. 281 f.). Eine solch schwerwiegende Information Privater ist insbesondere bei der offensichtlich falschen Darstellung von Tatsachen gegeben (BESSON, a.a.O., S. 362). Wenn die Verwendung falscher und irreführender Angaben durch Private einen ganz schwerwiegenden Verstoß darstellt und zudem die Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch solche verwerfliche Mittel zumindest als sehr wahrscheinlich erscheint, kann eine Wiederholung der Volksabstimmung verlangt werden (BGE 119 IA 271, 274 f.).

2.4 Bei Wahlen ist die Praxis bezüglich behördlicher Interventionen strenger als bei Abstimmungen. Bei Wahlen hat das Bundesgericht ein behördliches Eingreifen in den Wahl-

kampf grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. zum ganzen BGE 117 IA 457, mit Hinweisen). Bei den Wahlen kommt den Behörden keine Beratungsfunktion zu wie bei Sachentscheiden. Hier haben sie nicht von Rechts wegen mitzuwirken und ihre Auffassung der öffentlichen Interessen zu wahren. Es ist zu verhindern, dass sich der Staat im Wahlkampf auch nur indirekt in den Dienst parteiischer Interessen stellt. Eine Intervention kommt daher höchstens dann in Frage, wenn sie im Interesse der freien und unverfälschten Willensbildung und Willensbetätigung der Wählerinnen und Wähler als unerlässlich erscheint (BGE 118 IA 259, 262 f., E. 3., mit Hinweisen; BGE 113 IA 296 f.; BGE 114 IA 433). Zwar wird in der neueren Literatur überwiegend von einer Teilnahmepflicht der Behörden am Abstimmungskampf ausgegangen (BESSON, a.a.O., S. 141 ff.; DECURTINS, a.a.O., S. 259 ff.). Aber auch dieser Teil der Lehre geht davon aus, dass Äusserungen von Privaten in aller Regel hinzunehmen sind. Zu beachten ist dabei, dass die Äusserungen von Privaten unter dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 2 BV stehen. Die Behörden dürfen daher nicht die Diskurspolizei im Abstimmungskampfs bilden. Der Abstimmungskampf ist in der «heissen Phase» des Wahlkampfes grundsätzlich Sache der Privaten.

2.5

2.5.1 Vorliegend werfen die Rekurrierenden der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. vor, diese habe es unterlassen, ihre Wahlempfehlung bekanntzugeben und bekannte Vorbehalte gegen den amtierenden Pfarreibeauftragten zu klären. Diese Informationen hätte sie den Stimmberechtigten vorlegen müssen, um eine faire Wahl möglich zu machen. So sei nicht darauf hingewiesen worden, dass mit dem neuen Priester madagassischer Herkunft die Aufgabenteilung zwischen der Pfarrei C. und der Pfarrei E. neu geregelt worden sei. Dieser Prozess sei noch im Gang. Die Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. habe diese Schwierigkeiten gekannt, habe aber keinen Grund gehabt, den amtierenden Pfarreibeauftragten, D., nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen. Schliesslich habe es die Rekursgegnerin versäumt zu kommunizieren, dass Letzterer drei Jahre vor Erreichung des Rentenalters stehe (act. 1, S. 1).

2.5.2 Die Rekursgegnerin hält dem entgegen, der amtierende Pfarreibeauftragte, D., sei seit dem Jahr 2006 im Amt und sei jeweils von der Kirchgemeindeversammlung alle drei Jahre mit grosser Mehrheit wiedergewählt worden. Im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem neuen Priester seien die beteiligten Personen fachkompetent durch das Generalvikariat begleitet worden. Der Prozess sei auf gutem Weg gewesen. Deshalb habe die Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. die Wiederwahl von D. vorbehaltlos empfohlen. Nach dem Antrag eines Stimmberechtigten aus der Gemeinde Niederhasli habe es keine weiteren Wortmeldungen gegeben, weshalb in der Folge über dessen Antrag, die geheime Wahl durchzuführen, abgestimmt worden sei. Auf Rückfra-

ge nach Einwänden zur Geschäftsführung der Kirchgemeindeversammlung und dem Hinweis, dass diese sofort angemeldet werden müssten, habe es keine Wortmeldungen gegeben. Die Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde [...] sei der Überzeugung, die Kirchgemeindeversammlung vom [...] korrekt angekündigt und durchgeführt zu haben (act. 6, S 1).

2.5.3 Vorliegend werfen die Rekurrierenden der Rekursgegnerin vor, die bekannten Vorbehalte gegenüber dem amtierenden Pfarreibeauftragten und deren Hintergründe anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] nicht bekanntgegeben zu haben. Damit machen die Rekurrierenden geltend, die Rekursgegnerin hätte sich inhaltlich dahingehend äussern müssen, wonach die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen dem amtierenden Pfarreibeauftragten und dem neuen Priester aufgrund der Neuregelung der Aufgaben der Pfarreien C. und E. entstanden seien. Schliesslich werfen die Rekurrierenden der Rekursgegnerin vor, diese habe nicht auf den Umstand hingewiesen, dass der amtierende Pfarreibeauftragte in drei Jahren das Rentenalter erreiche. Mit anderen Worten habe es die Rekursgegnerin unterlassen, anderweitige Informationen, die von privater Seite verbreitet worden seien, mittels Intervention in den Wahlkampf richtigzustellen bzw. zu vervollständigen.

Die Verbreitung von falschen und irreführenden Äusserungen durch Private ist zwar unerwünscht und fragwürdig; die politische Auseinandersetzung lebt jedoch von Übertreibungen einseitigen Darstellungen oder Halbwahrheiten (HANGARTNER/KLEY, a.a.O., S. 1073, N. 2663). Es liegt in erster Linie an den Stimmberechtigten, die notwendigen Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Äusserungen vorzunehmen und offensichtliche Übertreibungen zu erkennen (ZEN-RUFFINEN, *L'expression fidèle et sûre de la volonté du corps électoral*, in: THÜRER/AUBERT/MÜLLER [Hrsg.], *Verfassungsrecht der Schweiz / Droit constitutionnel suisse*, Zürich 2001, S. 358, N. 32, mit Hinweisen). Private Propaganda darf Propaganda sein, frei bis zu Lüge und Unfairness (TSCHANNEN, *Stimmrecht und politische Verständigung*, Basel/Frankfurt a. M. 1995, S. 117, N. 197; GRISEL, *Initiative et référendum populaires*, 3. Aufl., Bern 2004, S. 124, N. 280). Die Grenze der unzulässigen Abstimmungsbeeinflussung wird erst überschritten, wenn die Stimmberechtigten nicht mehr in der Lage sind, sich über die tatsächlichen Verhältnisse zu informieren (RAMSEYER, *Zur Problematik der behördlichen Information im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen*, Diss. Basel 1992, S. 102 f.).

2.5.4 Die Rekurrierenden machen zu Recht nicht geltend, dass anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] von privater Seite offensichtlich unwahre und irreführende Angaben über den amtierenden Pfarreibeauftragten verbreitet worden seien, sodass es den Stimmberechtigten nicht mehr möglich gewesen wäre, aus anderen Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu gewinnen. Dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom [...] ist vielmehr zu entnehmen, dass es beim Traktandum «Wahlen» keine

Wortmeldungen gab (act. 7, S. 2). Somit wurden namentlich keine neuen, falschen oder irreführenden, bisher nicht diskutierten Tatsachen behauptet, die geeignet gewesen wären, die Willensbildung der Stimmberechtigten zu beeinflussen. Die Rekursgegnerin war bei dieser Ausgangslage nicht verpflichtet, von sich aus weitere Informationen über den bisherigen Pfarreibeauftragten der Pfarrei C. zu erteilen und allfällige sich im Zusammenhang mit dessen Amtsführung offenbar ergebenden Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Priester zu erklären bzw. - aus Sicht des Rekurrenten - abzuwiegen. Vielmehr wäre es an den teilnehmenden Stimmberechtigten gewesen, diese Umstände näher darzulegen bzw. wenigstens von der Kirchenpflege einen diesbezüglichen Wahrnehmungsbericht zu fordern.

Im Unterschied zu einer Abstimmung über eine Sachvorlage traf die Rekursgegnerin bei diesem Wahlgeschäft keine Beratungsfunktion. Deshalb ist ein behördliches Eingreifen in den Wahlkampf grundsätzlich ausgeschlossen. Es gilt zu verhindern, dass sich die Behörden dem Vorwurf aussetzen, Wahlkampf im Dienst parteiischer Interessen zu betreiben.

2.5.5 Eine Interventionspflicht in den Wahlkampf anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] seitens der Rekursgegnerin bestand daher nicht. Angesichts des Fehlens offensichtlicher und unwahrer Informationen über den amtierenden Pfarreibeauftragten war es nicht angezeigt, ja wäre sogar heikel gewesen, hätte sich die Rekursgegnerin doch leicht dem Vorwurf ausgesetzt, zugunsten des amtierenden Pfarreibeauftragten Partei zu ergreifen. Der Abstimmungskampf anlässlich der fraglichen Kirchgemeindeversammlung wäre daher Sache der Privaten gewesen, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Daraus kann aber der Rekursgegnerin kein Vorwurf gemacht werden.

2.5 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rekursgegnerin keine Interventionspflicht in dem Sinn traf, als dass sie anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] weitere Informationen über den bisherigen Pfarreibeauftragten bzw. Hintergründe über dessen Amtsführung hätte bekanntgeben müssen.

3. Nach dem Gesagten wäre der Rekurs- selbst wenn darauf einzutreten wäre - abzuweisen.

4.

4.1 Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement). Daher sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Der obsiegenden Rekursgegnerin ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sich das vorliegende Rekursverfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 65 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

Demnach beschliesst die Rekurskommission:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an die Rekurrierenden, je gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein sowie zur Kenntnis an das Generalvikariat für den Kanton Zürich.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Rekurskommission

Die Präsidentin

Der juristische Sekretär

lic.iur Beryl Niedermann

MLaw Tobias Kazik

Versandt: